Geschäftsbericht des Obergerichts

Autor(en): **Wäher / Reusser**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): **- (1942)**

PDF erstellt am: **26.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-417277

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

GESCHÄFTSBERICHT

DES

OBERGERICHTS

ÜBER DAS JAHR 1942

Das Obergericht beehrt sich, Ihnen gemäss Art. 8 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden über seine Tätigkeit, diejenige seiner Kammern und die Arbeit der untern Gerichtsbehörden während des Jahres 1942 zu berichten.

Obergericht.

Auf den 30. September 1942 ist Obergerichtspräsident Max Neuhaus zurückgetreten, der sich in vierzigjähriger Tätigkeit im Dienste der bernischen Rechtspflege grosse Verdienste erworben hat. An seiner Stelle wurde der bisherige Vizepräsident, Oberrichter Dr. P. Wäber, vom Grossen Rat zum Obergerichtspräsidenten gewählt und als neuer Oberrichter Gerichtspräsident Hans Wüthrich in Bern. Zum neuen Vizepräsidenten ernannte das Obergericht den Präsidenten der II. Strafkammer, Oberrichter Max Schulthess.

Durch den Tod von Oberrichter Otto Witz verlor das Obergericht ein weiteres bewährtes Mitglied. Zum Nachfolger wählte der Grosse Rat Amtsvormund Walter Schneeberger in Bern, der aber sein neues Amt im Berichtsjahr nicht mehr antreten konnte.

Ferner ist Oberrichter Prof. Dr. Albert Comment infolge seiner Wahl zum Bundesrichter auf Ende 1942 nach jahrelanger verdienstvoller Tätigkeit von seinem Amt als Oberrichter und Präsident der II. Zivilkammer zurückgetreten.

Als Nachfolger des zum Betreibungsbeamten von Pruntrut gewählten französischen Kammerschreibers Fürsprecher Jean Jobé wählte das Obergericht Fürsprecher Jean Pierre Châtelain in Delsberg, als Nachfolgerin des in den Bundesdienst übergetretenen Kammerschreibers Dr. Gerhard Eggen die bisherige Obergerichtssekretärin Elly Furler und endlich als Nachfolger des zum Bundesgerichtssekretär gewählten Kammerschreibers Dr. Paul Lemp den bisherigen Obergerichtssekretär Dr. Hans Schultz.

Als Obergerichtssekretäre wurden neu gewählt Fürsprecher Rudolf Gmür in Bern und Fürsprecher Alfred Schoder in Thun.

Der Kanzleiangestellte Emil Grünig trat auf Jahresende in den Dienst des eidgenössischen Versicherungsgerichts in Luzern über.

Durch die Kriegsverhältnisse wurde auch im Berichtsjahr der normale Geschäftsgang in mannigfacher Beziehung gestört. Wie schon in den letzten Jahren hatte eine ganze Reihe von Oberrichtern, Kammerschreibern, Sekretären und Kanzlisten Militär- oder Hilfsdienst zu leisten. Kammerschreiber Dr. H. Schultz musste vom Sommer an zur Entlastung des mit Geschäften überhäuften und militärisch stark beanspruchten Gerichtspräsidenten von Thun als ausserordentlicher Untersuchungsrichter dieses Richteramtes eingesetzt werden. Kammerschreiber Zürcher war zeitweise als ausserordentlicher Staatsanwalt tätig.

Im auffallenden Gegensatz zu früheren Jahren war es vielfach äusserst schwierig oder ganz unmöglich, für militärisch beanspruchte oder erkrankte Kammerschreiber, Sekretäre oder Kanzlisten Aushilfskräfte zu finden.

Störend wirkte sich insbesondere aus, dass infolge militärischer Einberufungen von Parteien, Anwälten, Zeugen, Sachverständigen oder Richtern zahlreiche Terminverschiebungen nötig wurden, die namentlich auch für die Kanzleien eine grosse Mehrarbeit mit sich brachten. In einzelnen Geschäften kamen nicht weniger als fünf solche Verschiebungen angesetzter Verhandlungen vor.

Richterämter.

Manche Richterämter hatten in ähnlicher Weise wie die Abteilungen des Obergerichts unter allerlei kriegsbedingten Störungen zu leiden, insbesondere im Zusammenhang mit militärischen Einberufungen. So hatten z. B. einzelne Gerichtspräsidenten mehrere Monate lang Militärdienst zu leisten. Auf anderen

Richterämtern wurde dagegen der normale Geschäftsgang nicht wesentlich beeinträchtigt.

Übereinstimmend erwähnen mehrere Gerichtspräsidenten, welche zugleich Regierungsstatthalter sind, dass infolge der Kriegsverhältnisse ihre Arbeitslast als Regierungsstatthalter weiter zugenommen habe, was sich auch auf ihre Richtertätigkeit auswirkt.

Seit dem 1. Januar 1942 ist das schweizerische Strafgesetzbuch in Kraft. Den Jahresberichten der Gerichtspräsidenten ist zu entnehmen, dass der Übergang zum neuen Recht nirgends mit nennenswerten Schwierigkeiten verbunden war. Mehrere Richter betonen die Vorteile des neuen Gesetzes und die damit bisher gemachten guten Erfahrungen. Allerdings wird auch darauf hingewiesen, dass es dem Richter neue Aufgaben brachte, seine Verantwortung erhöhte und ihn zwinge, sich viel eingehender als früher mit der Person des Angeschuldigten zu befassen, was eine wesentliche Mehrarbeit bedeutet.

Von einem Gerichtspräsidenten wird ein weiterer Ausbau des Schutzaufsichtswesens gewünscht.

Der Gerichtspräsident von Thun führte mit Recht aus, dass auf diesem Richteramt die Arbeit nicht mehr von einem einzigen Richter bewältigt werden kann. Es sind inzwischen Schritte zur Schaffung einer zweiten Gerichtspräsidentenstelle unternommen worden.

Fürsprecher.

Zufolge seiner Wahl ins Bundesgericht trat der langjährige Präsident der Prüfungskommission für Fürsprecher, Oberrichter Prof. Dr. A. Comment, von seinem Amte zurück. An seiner Stelle wurde vom Obergericht gewählt Oberrichter Dr. Karl Dannegger, bisher Mitglied der Prüfungskommission. Als neues Mitglied wurde der bisherige Ersatzmann Oberrichter Pierre Ceppi ernannt und als neuer Ersatzmann Oberrichter Dr. Florian Imer. Der zurückgetretene Ersatzmann Prof. Dr. Richard König wurde durch Prof. Dr. Arthur Homberger ersetzt.

Auch dieses Jahr wurden statt der üblichen zwei Prüfungen deren drei abgehalten, um den militärpflichtigen Studenten die Ablegung des Examens zu erleichtern.

Zur theoretischen Prüfung wurden insgesamt 38 Bewerber zugelassen. Eine Anmeldung wurde nachträglich zurückgezogen. Von den übrigen 37 Bewerbern haben 29 die Prüfung mit Erfolg bestanden.

Zur praktischen Prüfung wurden insgesamt 33 Kandidaten zugelassen. Eine Anmeldung wurde zurückgezogen. Zwei Bewerber wurden auf Grund der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung gemäss § 19, Abs. 2, des Prüfungsreglementes vom 21. Juli 1936 nicht zum mündlichen Examen zugelassen, und es wurde ihnen eine Wartefrist von einem halben Jahr auferlegt. Von den übrigen 30 Kandidaten haben 28 die Prüfung bestanden.

Durch Beschluss vom 23. Januar 1942 hat der Regierungsrat das Obergericht ermächtigt, in Abweichung von § 25 des Prüfungsreglementes den Bewerbern zu den Fürsprecherprüfungen, die spätestens im Jahre 1941 eine Real- oder Handelsmaturitätsprüfung im Sinne von § 9 des Prüfungsreglementes bestanden haben, die Nachholung der Lateinprüfung zu erlassen, sofern sie an deren Nachholung durch Aktivdienst erheblich behindert waren. Von dieser Ermächtigung wurde in mehreren Fällen Gebrauch gemacht. Ferner hat das Obergericht auf Grund des Regierungsratsbeschlusses vom 31. Januar 1941 einer erheblichen Zahl von Examenkandidaten mit Rücksicht auf geleisteten Aktivdienst einen Teil der Bureauzeit erlassen.

Ende 1942 übten 229 im Kanton Bern ansässige Anwälte ihren Beruf aus; von diesen besitzen 219 das bernische Patent, 10 ein solches eines andern Kantons.

Im Jahre 1942 erteilte das Obergericht an 14 nicht im Kanton Bern niedergelassene Anwälte mit nichtbernischem Patent die Bewilligung zur Ausübung der Advokatur im Kanton Bern. Damit steigt die Zahl der auswärtigen Anwälte, die im Besitz einer solchen Bewilligung sind, auf 452.

In 5 Fällen erteilte der Obergerichtspräsident gestützt auf das am 9. März 1942 teilweise abgeänderte Reglement des Obergerichts über die ausserkantonalen Anwälte vom 17. November 1933 auswärtigen Anwälten die Bewilligung, in einem einzelnen Falle vor den bernischen Gerichten aufzutreten.

Anwaltskammer.

An Stelle des zurückgetretenen Obergerichtspräsidenten Max Neuhaus wurde das bisherige Mitglied Oberrichter Dr. P. Wäber zum Präsidenten der Anwaltskammer gewählt. Als neues Mitglied wurde der bisherige Ersatzmann Oberrichter Dr. J. O. Kehrli gewählt und als neuer Ersatzmann Oberrichter Robert Loder.

Oberrichter Otto Peter trat als Mitglied der Kammer zurück. Er wurde ersetzt durch den bisherigen Ersatzmann Gerichtspräsident Robert Kuhn in Bern; als Ersatzmann wurde neu gewählt Gerichtspräsident Karl Barben in Spiez.

Im Jahre 1942 langten 50 Geschäfte neu ein (1941: 54). Von früher her waren noch hängig 26.

Von diesen insgesamt 76 Geschäften konnten bis Ende des Berichtsjahres 44 erledigt werden (1941: 57). Die übrigen 32 wurden auf das Jahr 1943 übertragen.

Bei den erledigten 44 Geschäften handelte es sich um 26 Gesuche um Bestimmung der Kostenforderung von Anwälten gegenüber ihrem Auftraggeber (Moderationsgesuche) und um 18 Beschwerden oder amtliche Disziplinarverfahren gegen Anwälte.

Die 26 Moderationsgesuche wurden wie folgt erledigt: durch Nichteintreten 5, durch Rückzug 2, durch Vergleich 2, durch teilweise Gutheissung 1, durch Gutheissung 9, durch Abweisung 7.

Die erwähnten 18 Beschwerde- oder Disziplinarverfahren wurden folgendermassen erledigt: durch Nichteintreten auf die Beschwerde 8, durch Rückzug der Beschwerde 3, durch Abweisung der Beschwerde 2, durch Ermahnung des Anwaltes 1, durch Erteilung eines Verweises 2, durch Busse (Fr. 100) 1, durch Patententzug 1.

Überdies wurden in einem Moderationsverfahren dem Anwalt ein Verweis erteilt und in zwei weiteren solchen Verfahren Bussen von Fr. 50 und Fr. 100 ausgesprochen.

Kompetenzstreitigkeiten.

Streitigkeiten über Kompetenzabgrenzungen zwischen Verwaltungs- und Justizbehörden gemäss Art. 15 des Gesetzes betreffend die Verwaltungsrechtspflege vom 31. Oktober 1909 und Art. 1, Abs. 1, ZPO wurden vom Obergericht 6 behandelt.

Appellationshof.

I. An Stelle des zurückgetretenen Obergerichtspräsidenten M. Neuhaus wurde Oberrichter Pierre Ceppi zum Präsidenten der 1. Zivilkammer gewählt. Dieser Kammer wurde neu zugeteilt Oberrichter Fritz Mumenthaler, bisher Mitglied der Kriminalkammer.

Das durch den Rücktritt von Oberrichter Prof. Dr. A. Comment freigewordene Präsidium der 2. Zivilkammer wurde dem Oberrichter Dr. Robert Wagner übertragen. Oberrichter Dr. F. Imer trat von der 1. Strafkammer in die 2. Zivilkammer über.

II. Der Appellationshof hat hauptsächlich folgende Geschäfte behandelt:

1. Zivilgeschäfte.

A. Infolge Appellation sind hängig gemacht worden 224 (Vorjahr 181) Geschäfte. Von 1941 waren noch 16 Geschäfte unerledigt.

Erledigt wurden insgesamt 210 Fälle (Vorjahr 182), und zwar wie folgt:

Der erstinstanzliche Entscheid wurde in 82 Fällen bestätigt, in 25 Fällen abgeändert, in 15 Fällen teilweise bestätigt oder abgeändert; auf 13 Appellationen wurde nicht eingetreten; durch Vergleich, Rückzug oder auf andere Weise wurden 75 Geschäfte erledigt.

Dem Gegenstand nach sind beurteilt worden:

53 Ehescheidungsklagen, Eheeinsprachen und Ehenichtigkeitsklagen, 23 Vaterschaftsklagen, 4 andere Klagen aus dem ZGB, 50 Klagen aus OR, ferner 36 Rechtsöffnungsgesuche und 11 andere Streitigkeiten aus dem SchKG. Rekurse gegen Konkurserkenntnisse wurden 6 beurteilt, ferner 17 einstweilige Verfügungen gemäss Art. 327, Abs. 2, ZPO und 10 andere Fälle. Unerledigt auf das Jahr 1943 übertragen wurden 30 Fälle.

Diese waren rechtshängig wie folgt:

seit weniger als 2 Monaten. .	16 Fälle
» 2—3 Monaten.	3 »
» 3—6 »	5 »
» 6—12 »	5 »
» mehr als einem Jahr . .	1 Fall.

B. Beim Appellationshof als einziger kantonaler Instanz gemäss Art. 7, Abs. 2, ZPO langten im Jahre 1942 116 (im Vorjahre 109) Geschäfte ein. Von früher her waren noch 78 Geschäfte hängig.

Von diesen insgesamt 194 Geschäften wurden erledigt durch Urteil 33, durch Vergleich 44, durch Rückzug oder Abstand 13, zusammen 90 Geschäfte; unerledigt auf das Jahr 1943 übertragen wurden 104 Geschäfte. Diese waren Ende 1942 rechtshängig wie folgt:

seit weniger als 2 Monaten. .	19 Fälle
» 2—3 Monaten.	12 »
» 3—6 »	22 »
» 6—12 »	30 »
» mehr als einem Jahr . .	21 »

Ihrer rechtlichen Natur nach beschlagen von den erledigten 90 Geschäften 80 das Obligationenrecht und 10 das Zivilgesetzbuch.

C. Gegen 21 Entscheide des Appellationshofes wurde die Berufung an das schweizerische Bundesgericht erklärt, 6 Berufungsfälle waren noch vom Vorjahre her beim Bundesgericht hängig. Von diesen wurden durch das Bundesgericht erledigt durch Bestätigung des Urteils 11, durch teilweise Abänderung 5, durch Rückzug, Vergleich, Forumsverschluss usw. 7 und durch Aufhebung und Rückweisung an die Vorinstanz 1; in 3 Fällen steht der bundesgerichtliche Entscheid noch aus.

Gegen 17 Entscheide wurde die staatsrechtliche Beschwerde eingereicht; 15 wurden abgewiesen, 1 gutgeheissen und auf 1 nicht eingetreten.

2. Justizgeschäfte.

Im Jahre 1942 langten 817 Justizgeschäfte neu ein (im Vorjahr 921). Von früher her waren noch hängig 44 Geschäfte. Von diesen insgesamt 861 Geschäften wurden im Berichtsjahr 831 erledigt. Die übrigen 30 wurden auf das Jahr 1943 übertragen.

Bei den erledigten 831 Geschäften handelte es sich um folgende:

15 Entmündigungsgesuche und Begehren um Aufhebung der Entmündigung,

547 Armenrechtsgesuche; davon wurden 121 abgewiesen; in 414 Fällen wurde das Armenrecht erteilt (und zwar in 269 Fällen ohne Beiordnung eines armenrechtlichen Anwaltes und unter gleichzeitiger Anordnung des mündlichen Verfahrens für den anzuhebenden Rechtsstreit, in 144 Fällen mit Anwalt und unter Anordnung des schriftlichen Verfahrens, in 1 Fall mit Anwalt und unter Anordnung des mündlichen Verfahrens); die übrigen 12 Gesuche wurden sonstwie erledigt;

27 Beschwerden;

62 Nichtigkeitsklagen gegen gerichtliche Entscheide; davon wurden 11 gutgeheissen, 38 abgewiesen, 12 nachträglich zurückgezogen und auf 1 konnte nicht eingetreten werden;

180 verschiedene andere Geschäfte (Exequaturgesuche, Gesuche um Zulassung zu den Fürsprecherprüfungen, Ablehnungen von Gerichtspersonen, Rekurse gegen Kostenbestimmungen usw.).

Die 30 unerledigten Geschäfte waren Ende 1942 wie folgt rechtshängig:

seit weniger als 2 Monaten. .	17 Fälle
» 2—3 Monaten.	7 »
» 3—6 »	3 »
» 6—12 »	3 »
» mehr als einem Jahr. . .	— »

Handelsgericht.

Personelles.

An Stelle des auf Ende 1941 zurückgetretenen Herrn Handelsrichter F. Marti hat der Grosse Rat im Berichtsjahr Herrn S. Bitterli, Elektro-Ingenieur, Langenthal, gewählt. Am 3. November 1942 ist Herr Handelsrichter Fritz Steiner, Ingenieur, Bern, verstorben. Während vieler Jahre hat er dem Handelsgericht gute Dienste geleistet. Eine Neuwahl hat noch nicht stattgefunden. Der Bestand der Handelsrichter blieb im übrigen unverändert, desgleichen derjenige der juristischen Mitglieder des Gerichts.

Geschäftsgang und statistische Angaben.

Im Berichtsjahr sind 35 neue Geschäfte eingelangt (1941: 45; 1940: 36). Hievon entfallen 32 auf den alten Kantonsteil (Amtsbezirke: Aarberg 2, Aarwangen 2, Bern 17, Biel 3, Burgdorf 2, Frutigen 1, Konolfingen 1, Laupen 1, Schwarzenburg 1 und Thun 2) und 3 auf den Jura (Amtsbezirke: Moutier 1 und Porrentruy 2).

Dazu kamen 28 (1941: 22) von früher her rechtshängige Geschäfte.

Die Gesamtzahl der Geschäfte stellt sich demnach auf 63 (1941: 67; 1940: 66). Davon wurden bis Ende 1942 36 Fälle (1941: 39) erledigt, und zwar: 17 (1941: 11) durch Urteil, 17 (1941: 23) durch Vergleich wovon 9 (12) durch gerichtlichen und 8 (11) durch aussergerichtlichen Vergleich und 2 (1) durch Rückzug der Klage.

Verhandlungen fanden im Berichtsjahr zusammen 59 (1941: 62) statt, nämlich 22 (26) Vorbereitungsverhandlungen und 37 (36) Hauptverhandlungen.

Auf das Jahr 1943 mussten 27 (1941: 28) Geschäfte unerledigt übertragen werden. Diese waren damals wie folgt rechtshängig:

1—2 Monate . .	5 Fälle
3—6 » . .	10 »
6—12 » . .	5 »
über 1 Jahr . .	7 »

Die 36 erledigten Geschäfte stammten aus folgenden rechtlichen Gebieten: Agenturvertrag 1, Dienstvertrag 1, Eisenbahnhaftpflichtgesetz 1, Genossenschaftsrecht 1, Gesellschaftsrecht 2, Kaufvertrag 12, Kommissionsvertrag 1, Konkurrenzvertrag 1, Mäklervertrag 2, Markenrecht 2, Patentrecht 3, Tauschvertrag 2, Werkvertrag 3, Wertpapierrecht 1, unlauterer Wettbewerb 1 und Zessionsvertrag 2.

Von den 17 durch Urteil erledigten Geschäften wurden 6 durch Berufung an das Bundesgericht weitergezogen. Dazu kommt noch eine unerledigte Berufung vom Jahre 1941. Von diesen 7 Berufungen wurden bis Ende 1942 4 erledigt, nämlich: 2 Berufungen wurden abgewiesen und 2 teilweise gutgeheissen. In den übrigen 3 Fällen hat das Bundesgericht noch nicht entschieden.

2 Urteile wurden ferner durch das Mittel der staatsrechtlichen Beschwerde an das Bundesgericht weitergezogen. Die Entscheide stehen noch aus.

An Gerichtsgebühren wurden für die im Berichtsjahre erledigten Prozesse Fr. 9450 (1941: Fr. 9150) bezogen.

Die an die kaufmännischen Mitglieder ausbezahlten Reiseentschädigungen und Taggelder betragen Fr. 2964 (1941: Fr. 3008.50).

Die Zahl der Neueingänge ging gegenüber dem Vorjahr wesentlich zurück; dagegen blieb die Zahl der erledigten Geschäfte nur leicht unter derjenigen des Vorjahres. Wesentlich mehr Prozesse als 1941 wurden durch Urteil abgeschlossen; die Verhandlungstage sind nur unwesentlich, von 62 auf 59, zurückgegangen.

Aus diesen Zahlen ist aber der ausserordentliche Umfang einer ganzen Reihe von Rechtsstreiten nicht ersichtlich. Es handelt sich dabei um Geschäfte, die zur Erledigung einen grossen Aufwand an Arbeit erfordern. Es darf angenommen werden, dass dieser Rückgang nur ein zeitweiliger ist, bedingt durch die während der Kriegsdauer bestehende Zwangswirtschaft. Zu erwarten ist aber, dass nach Kriegsende und Rückgang der Preise, ähnlich wie nach dem letzten Weltkriege, ein starkes Ansteigen der Prozesse eintreten wird.

Der seit Kriegsbeginn andauernde Geschäftsrückgang hat die Folge, dass die beiden juristischen Mitglieder des Handelsgerichts in dieser Abteilung des Obergerichts allein nicht mehr voll beschäftigt sind. Sie übernahmen aus diesem Grunde neben der militärdienstlichen Beanspruchung eines Mitgliedes in wesentlichem Umfange Stellvertretungen für kranke oder im Militärdienst abwesende Kollegen oder sonstige Vakanzen in andern Kammern. Aus den gleichen Erwägungen liess sich auch ein Mitglied des Handelsgerichts definitiv dem Versicherungsgericht zuteilen.

Strafkammer und Anklagekammer.

Personelles.

Im Berichtsjahr starb Oberrichter Otto Witz, Mitglied der II. Strafkammer. Da er sich bereits seit Februar im Krankheitsurlaub befand und da sein Nachfolger das Amt erst im folgenden Jahr antreten konnte, war die II. Strafkammer während elf Monaten auf die Beiziehung von Suppleanten angewiesen.

Tätigkeit und Erfahrungen.

I. Strafkammern.

1. Im Berichtsjahr sind eingelangt 440 Geschäfte (1941: 381), nämlich 386 appellierte Geschäfte (359), 2 Nichtigkeitsklagen (5), 8 Fälle betreffend Widerruf des bedingten Straferlasses (7), 2 Ernennungen eines ausserordentlichen Untersuchungsrichters (5), 1 Ernennung eines ausserordentlichen Staatsanwalts (3), 19 Justizgeschäfte und 22 Löschungen von Strafen im Strafregister. Wiedereinsetzungsgesuch wurde im Berichtsjahr keines behandelt (2). Ferner waren von früher her noch hängig 76 Geschäfte. Die Gesamtzahl der hängigen Geschäfte betrug somit 516 (466). Davon sind im Jahre 1942 erledigt worden 399 Geschäfte, nämlich 348 (367) appellierte Geschäfte, 2 Nichtigkeitsklagen, 17 Justizgeschäfte, 7 Fälle betreffend Widerruf des bedingten Straferlasses, 1 Ernennung eines ausserordentlichen Staatsanwalts, 2 Ernennungen eines ausserordentlichen Untersuchungsrichters und 22 Löschungen von Strafen im Strafregister. Unerledigt auf das Jahr 1943 übertragen wurden somit 117.

Zum Vergleich mit früheren Jahren diene folgende Übersicht:

	Zahl der Sitzungen	Zahl der erledigten Geschäfte
1938	149	486
1939	153	444
1940	139	410
1941	132	390
1942	133	399

2. Das Berichtsjahr zeigt eine wesentliche Zunahme der Geschäfte, die vor allem in der zweiten Hälfte des Jahres in Erscheinung trat. So langten beispielsweise allein im Oktober 50 Geschäfte ein. Die Geschäftszunahme ist teilweise darauf zurückzuführen, dass der weiten Strafrahmen wegen alle Delikte des schweizerischen Strafgesetzbuches appellabel sind, zum Teil aber auch darauf, dass nach Art. 251 BStrP in Bundesstrafsachen bei der Urteilseröffnung in jedem Falle die Rechtsmittelfristen und die Behörde, an die der Entscheid weitergezogen werden kann, angegeben werden sollen. Dieser Hinweis wird, wenn er nicht in geeigneter Weise erfolgt, von den Parteien oft als Einladung zur Rechtsmittelerklärung aufgefasst, was vor allem auch deshalb zu bedauern ist, weil dadurch das Urteil der ersten Instanz an Autorität verliert. Ein weiterer Grund der Geschäftszunahme ist darin zu erblicken, dass das neue Recht eine Reihe unerwarteter Rechtsfragen bietet, die berechtigterweise der obern Instanz unterbreitet werden.

3. Die verhältnismässig grosse Zahl nicht erledigter Geschäfte erklärt sich daraus, dass eine besonders grosse Anzahl davon erst auf Ende des Jahres einlangte, dass sich darunter auffallend wenige von kleinem Umfang befanden und dass die Tätigkeit der Kammer ausser durch militärische Einberufungen von Parteien, Anwälten und Zeugen insbesondere durch ihre unvollständige Besetzung behindert war. Auch Suppleanten waren oft nur schwer zu finden, weil sie ebenfalls militärisch beansprucht sind. Gelegentlich mussten deshalb Sitzungen, die bereits angesetzt waren, ausfallen. Es zeigte sich dabei, dass es wünschbar wäre, wenn die Strafkammern in Ausnahmefällen ausser den ordentlichen auch erstinstanzliche Richter als ausserordentliche Suppleanten beiziehen könnten, wie das für die Kriminalkammer gesetzlich vorgesehen ist und von ihr durchgeführt wird. Soweit bisher erstinstanzliche Richter als ordentliche Suppleanten beigezogen werden konnten, hat sich die Zusammenarbeit mit ihnen als sehr vorteilhaft bewährt. Das Verständnis zwischen unterer und oberer Instanz wird dadurch in einer für beide Teile gewinnbringenden Weise gefördert.

4. Die mit dem schweizerischen Strafgesetzbuch gemachten Erfahrungen sind noch zu jung, als dass sie schon allgemeine Schlüsse zulassen würden. Einige wenige Bemerkungen mögen genügen.

a) Von den Massnahmen des neuen Rechts wurde bereits in einer Anzahl von Fällen die Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern nach Art. 42 StGB angeordnet. Vor allem von erstinstanzlichen Richtern wurde diese von den Betroffenen gefürchtete Massnahme ziemlich häufig angewendet und zwar zuweilen auch in Fällen, in denen der Verurteilte wohl schon zahlreiche aber nur kurze Freiheitsstrafen verbüsst hatte. Demgegenüber geht die Strafkammer, in Übereinstimmung mit den Erläuterungen Zürchers zum Vorentwurf von 1908, S. 78, von der Auffassung aus, dass gegenüber Angeschuldigten mit zahlreichen kurzen, etwa ein Jahr nicht übersteigenden Freiheitsstrafen, vorerst im Rahmen der ordentlichen Strafdrohung und der Strafschärfung wegen Rückfalls eine längere Freiheitsstrafe auszusprechen ist, um dem Verurteilten Gelegenheit zu geben, sich durch eine solche Strafe bessern zu lassen. Erst wenn auch eine längere Strafverbüssung sich als nutzlos erwiesen hat, ist bei neuer Verurteilung zur Verwahrung zu schreiten.

Oft wird dem Gericht der Entscheid über die Anordnung einer bestimmten Massnahme dadurch erschwert, dass es über die Art der Durchführung in den bis jetzt bestehenden Anstalten noch zu wenig im klaren ist.

b) Wie erstinstanzliche Richter bestätigen, erweisen sich die Verjährungsfristen des neuen Rechts für Übertretungen im allgemeinen als zu kurz. Die absolute Verfolgungsverjährung tritt in einem Jahr, die absolute Vollstreckungsverjährung in anderthalb Jahren ein. Mögen diese Fristen für die einfachen Polizeiübertretungen im engern Sinne noch genügen, so sind sie doch offensichtlich zu kurz für Übertretungen des Verwaltungsstrafrechtes, die in vielen Fällen zur Tatbestandsermittlung umfangreiche Erhebungen erfordern.

c) Es war bisher häufig festzustellen, dass die Bedeutung des bedingten Strafvollzuges von den Verurteilten nicht richtig verstanden wird. Nur zu oft betrachten sie diese Rechtswohltat als eine Art Freispruch. Dazu dürfte neben mangelhafter Aufklärung seitens des Richters der Umstand beigetragen haben, dass unter dem alten Recht das Verhalten des Verurteilten während der Probezeit nur ungenügend überwacht wurde. Von den Fällen erneuter Verurteilung abgesehen, kam der Richter in der Regel nur dann dazu, über die Frage des Widerrufs des bedingten Straferlasses zu urteilen, wenn ein Geschädigter wegen Nichterfüllung einer dem Verurteilten auferlegten Weisung zur Schadensdeckung reklamierte. Von Amtes wegen wurde die Erfüllung erteilter Weisungen nicht überwacht. So wurde insbesondere den Weisungen zur Bezahlung der Staatskosten wenig Nachachtung verschafft. Jedenfalls waren Meldungen wegen Nichterfüllung solcher Weisungen äusserst selten, ohne dass anzunehmen ist, sie seien in der Regel erfüllt worden. Demgegenüber hat nun der Richter nach Art. 41, Ziff. 3 und 4, StGB immer zu prüfen, ob der Verurteilte, dem der bedingte Strafvollzug gewährt wurde, sich bis zum Ablauf der Probezeit bewährt, auch die Weisungen erfüllt habe, weil im Falle der Bewährung von Amtes wegen die Löschung des Urteils im Strafregister zu verfügen, andernfalls der bedingte Strafvollzug zu widerrufen ist. Diese Ordnung ist trotz der Mehrarbeit, die sie dem Richter bringt, zu begrüssen. Das Institut des bedingten Strafvollzuges wird an Wirksamkeit gewinnen, wenn der Verurteilte weiss, dass sein Verhalten während der Probezeit in jedem Falle durch den Richter überprüft wird.

d) Was die in Art. 49 StGB vorgesehene Umwandlung von Busse in Haft anbetrifft, so befolgen die Strafkammern bis auf weiteres mit einzelnen erstinstanzlichen Richtern die Praxis, die Umwandlung bereits

im Bussenurteil selbst auszusprechen für den Fall, dass der Verurteilte die Busse innert der ihm von der zuständigen Behörde anzusetzenden Frist nicht bezahlt oder abverdient. Es bleibt dann dem Verurteilten überlassen, nachzuweisen, dass er schuldlos ausserstande ist, die Busse zu bezahlen, in welchem Falle die Umwandlung durch nachträglichen Beschluss ausgeschlossen werden kann. Sucht der Verurteilte den nachträglichen Ausschluss der Umwandlung nicht nach, so kann die Umwandlungsstrafe nach Ablauf der angesetzten Frist ohne weiteres vollzogen werden.

e) Die Einführung des neuen Strafrechts brachte naturgemäss eine Fülle neuer Fragen mit sich, die zum Teil schwierige und eingehende rechtliche Studien erforderten. Von daher erwuchs den Gerichten eine ganz besondere Belastung.

II. Anklagekammer.

1. Im Berichtsjahr sind eingelangt 341 (523) Geschäfte. Von früher her waren ferner noch hängig 26 Geschäfte. Die Gesamtzahl der hängigen Geschäfte betrug somit 367.

Davon sind im Jahre 1942 erledigt worden 350 (507), nämlich Voruntersuchungen 50 (210), Rekurse 67 (50), Beschwerden 36 (29), Gerichtsstandsbestimmungen 53 (74), Haftentlassungsgesuche 25 (21), Rekusationsbegehren 48 (50), Gesuche um Wiedereröffnung der Untersuchung 3 (2), Rechtshilfegesuche auswärtiger Behörden 40 (52), verschiedene Anfragen 28 (19).

Zum Vergleich diene folgende Übersicht:

	Zahl der erledigten Geschäfte
1938	621
1939	584
1940	487
1941	507
1942	350

2. Der Rückgang der Geschäfte rührt davon her, dass die Anklagekammer nur noch für die mit lebenslänglichem Zuchthaus oder mit Zuchthaus von bestimmter Mindestdauer bedrohten Fälle sowie für politische Verbrechen und Vergehen und für Pressedelikte Überweisungsinstanz ist.

Durch Kreisschreiben vom 23. Dezember 1941 erliess die Anklagekammer zum Inkrafttreten des schweizerischen Strafgesetzbuches auf Vorschlag der Staatsanwaltschaft die im EG zum StGB fehlenden Übergangsbestimmungen betreffend die sachliche Zuständigkeit der Strafgerichte.

Im Laufe des Jahres erwies es sich ferner als notwendig, das Verfahren zur interkantonalen Gerichtsstandsfestsetzung zu ordnen. Das geschah mit Kreisschreiben vom 8. Juni 1942. Darnach verhandelt der Untersuchungsrichter direkt mit ausserkantonalen Behörden, wenn innerhalb des Kantons nur seine eigene Zuständigkeit in Frage steht. Ist aber neben dem interkantonalen auch der innerkantonale Gerichtsstand fraglich, so führt die Anklagekammer als Zentralbehörde, unterstützt durch den Generalprokurator, die Verhandlungen mit den ausserkantonalen Behörden. Diese Ordnung hat sich bisher bewährt, brachte aber der Anklagekammer eine unerwartete Mehrbelastung. Die Fälle von Angeschuldigten, die sowohl in mehreren Amtsbezirken des Kantons Bern als auch in einem oder mehreren andern Kantonen strafbare Handlungen begangen haben und nach Art. 350 StGB an einem einheitlichen Gerichtsstand zu verfolgen sind, erweisen sich als ziemlich zahlreich.

Kriminalkammer und Geschwornengerichte.

I. Personelles.

Im Oktober wurde Oberrichter Mumenthaler, der in die I. Zivilkammer übergetreten ist, durch Oberrichter Wüthrich als ordentliches Mitglied der Kriminalkammer ersetzt.

II. Geschäftliches.

a) Ein Vergleich der Statistik mit derjenigen der drei letzten Vorjahre ergibt für das Berichtsjahr, in welchem an 71 Sitzungstagen 104 Geschäfte mit 128 Angeklagten zur Behandlung kamen, hinsichtlich der Geschäftsbelastung keine nennenswerten Abweichungen.

Es bleibt abzuwarten, ob der immerhin festzustellende Rückgang der Anzahl der zur Beurteilung überwiesenen Strafuntersuchungen (65 im Berichtsjahr gegenüber 84 und 78 in den Jahren 1940 und 1941) eine Auswirkung des auf den 1. Januar 1942 in Kraft getretenen schweizerischen Strafgesetzbuches und des damit verbundenen neuen Überweisungsverfahrens darstellt oder mehr zufälligen, andern Umständen zuzuschreiben ist; derartige Zu- und Abnahmen zeigten sich bisweilen auch früher.

b) Zu den bisherigen in die Zuständigkeit der Kriminalkammer fallenden Geschäften sind neu hinzugekommen die Löschungen von Urteilen im Strafregister hinsichtlich solcher Verurteilter, denen der bedingte Strafvollzug zugebilligt worden ist und die sich während der Probezeit bewährt haben. Diese Löschungen sind seit der Geltung des schweizerischen Strafgesetzbuches durch den Richter, welcher den bedingten Straferlass gewährt hat, zu verfügen. Vor der Löschung eines Urteils ist aber nicht nur festzustellen, ob ein Verurteilter sich während der Probezeit keines neuen vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht habe, sondern es ist auch zu prüfen, ob er nicht den ihm erteilten Weisungen zuwidergehandelt oder sich der Schutzaufsicht beharrlich entzogen oder in anderer Weise das auf ihn gesetzte Vertrauen getäuscht hat.

c) Nach den am häufigsten begangenen Delikten geordnet (Anstiftung, Versuch und Gehilfenschaft einbezogen) zeigt sich, dass von 103 (darunter 21 weiblichen) Verurteilten, wovon sich einige einer Mehrzahl verschiedenartiger Delikte schuldig gemacht haben, bestraft worden sind:

wegen	Diebstahls	54 (10)
»	Betrugs	18 (2)
»	Hehlerei	14 (6)
»	Raubes	11 (—)
»	Veruntreuung	8 (1)

wegen	Urkundenfälschung . . .	7 (1)
»	Unzucht mit Kindern .	7 (—)
»	Abtreibung	7 (5)
»	falscher Zeugenaussage .	6 (1)
»	Brandstiftung	5 (1)

Demnach haben sich ungefähr die Hälfte aller Verurteilten des Diebstahls schuldig gemacht. Durchschnittlich 13 % wurden wegen anderer Vermögensdelikte (Betrug, Hehlerei, Raub, Veruntreuung) bestraft. In geringerem Masse sind andere Arten von strafbaren Handlungen unter den erfolgten Verurteilungen vertreten.

Versicherungsgericht.

Im Jahre 1942 sind 64 Geschäfte eingelangt (gegenüber 57 im Vorjahr), wovon 46 (42) aus dem alten (inkl. Amtsbezirk Laufen) und 18 (15) aus dem neuen Kantonsteil. Mit den 50 aus dem Vorjahr übernommenen Pendenzen betrug die Gesamtzahl der zu beurteilenden Geschäfte 114 (107), wovon bis Ende 1942 57 (57) erledigt wurden; von diesen fielen in die Kompetenz des Einzelrichters 12 Geschäfte und 45 in diejenige des Plenums. 15 Geschäfte fanden ihre Erledigung durch Rückzug der Klage, 3 durch Abstand, 19 durch Vergleich und 20 durch Urteil. Unerledigt wurden 57 Geschäfte ins Jahr 1943 übertragen.

Kassationshof.

Auf den 30. September 1942 demissionierte Oberrichter Ceppi als Präsident und Mitglied des Kassationshofes. Als neuer Präsident wurde Oberrichter Blumenstein, bisher Mitglied des Kassationshofes, gewählt und als neues Mitglied Oberrichter Mumenthaler. Auf Ende des Berichtsjahres erklärte ferner Oberrichter Ludwig seinen Rücktritt als Mitglied; er wurde durch Oberrichter Schneeberger ersetzt.

Im Berichtsjahr langten 21 neue Geschäfte ein (1941: 26), nämlich 10 Gesuche um Wiederaufnahme des Verfahrens, 2 Gesuche um Wiedereinsetzung in die bürgerliche Ehrenfähigkeit, 8 Nichtigkeitsklagen und 1 Wiedererwägungsgesuch. Dazu kamen noch 10 unerledigte Geschäfte vom Vorjahr.

Von diesen insgesamt 31 (1941: 38) hängigen Geschäften wurden im Berichtsjahr 27 (1941: 28) erledigt. Die übrigen 4 mussten auf das Jahr 1943 übertragen werden. Diese sind rechtshängig wie folgt:

1—6 Monate	1 Geschäft
über 1 Jahr	3 Geschäfte

Die erwähnten 27 Geschäfte wurden wie folgt erledigt: 4 durch Zuspruch der Begehren, 10 durch Abweisung, 9 durch Nichteintreten, 2 durch Rückzug, und die übrigen 2 wurden auf andere Weise erledigt.

Eine beim Bundesgericht eingereichte staatsrechtliche Beschwerde gegen einen Entscheid des Kassationshofes vom Jahre 1941 wurde abgewiesen. Beschwerden gegen Entscheide vom Jahre 1942 sind keine eingelangt.

Gewerbegerichte.

Der Geschäftsgang der Gewerbegerichte des Kantons Bern (Bern, Biel, Burgdorf, Delsberg, Interlaken, Münster, Pruntrut und Thun) ergibt sich aus folgenden Zahlen:

Klagen wurden eingereicht von Arbeitgebern 113 und von Arbeitnehmern 826, total 939. Sie wurden erledigt durch:

Abstand oder Rückzug vor der Verhandlung	633	
Ablehnung der Zuständigkeit von Amtes wegen	22	
Vergleich, Anerkennung oder Abstand in der Verhandlung und auf andere Weise	148	
Ohne Urteil insgesamt		803
Durch Urteil zugunsten:		
des Klägers (ganz).	52	
des Klägers (teilweise)	42	
des Beklagten (ganz).	35	
Durch Urteil insgesamt		129
Total der erledigten Klagen		932
Unerledigt wurden auf das nächste Jahr übertragen		7
Total		939

Bern, den 18. Mai 1943.

Im Namen des Obergerichts,

Der Präsident:

Wäber.

Der Obergerichtsschreiber:

Reusser.

Bemerkung: Um zu sparen, wurden folgende Tabellen nicht mehr gedruckt:

Strafkammer 1942;
Anklagekammer 1942;
Kriminalkammer und Geschwornengericht 1942;
Gewerbegerichte 1942.

Die Tabellen können sowohl auf der Obergerichtskanzlei als auch bei der Justizdirektion eingesehen werden.

Tafel I. **Übersicht der von den Gerichtspräsidenten und Amtsgerichten im Jahre 1942 behandelten Zivil- und Justizgeschäfte.**

Amtsbezirke	Aussöhnungsversuche	Armenrechtsbegehren in endgültiger Zuständigkeit		Geschäfte des Gerichtspräsidenten als einziger Instanz																			
				im Verfahren nach Art. 294 ff. ZPO										im summarischen Verfahren gem. Art. 305—316 ZPO									
									Hiervon wurden:										Hiervon wurden:				
		des Gerichtspräsidenten	des Appellationshofes	Zivilrechtliche Streitigkeiten	Betreibungsrechtliche Streitigkeiten (Art. 2, Ziff. 3, ZPO)	Rechtssachen im Sinne von Art. 3 EG z. ZGB	Verfahren gem. Art. 2, Ziff. 6, ZPO	Vorsorgliche Beweisführung	Durch Urteil erledigt	Durch Abstand oder Vergleich erledigt	Auf andere Weise erledigt	Auf 1. Januar 1943 unerledigt	Durch Appellation weitergezogen	Rechtsöffnungen (Art. 317,3; 320 ZPO)	Andere Schuldbetreibungs- und Konkurssachen (Art. 317 ZPO)	Massnahmen und Verfügungen gem. Art. 2 EG z. ZGB (Art. 322 ZPO)	Einstweilige Verfügungen ausser Prozessfähigkeit (Art. 326, 327, Alinea 2, ZPO)	Streitigkeiten im Vollstreckungsverfahren (Art. 402 ff. ZPO)	Durch Urteil erledigt	Durch Abstand oder Vergleich erledigt	Auf andere Weise erledigt	Auf 1. Januar 1943 noch unerledigt	Durch Appellation weitergezogen
Aarberg	17	1	3	59	1	—	3	—	25	28	4	6	—	22	12	22	2	2	36	3	16	5	—
Aarwangen	25	2	19	69	2	2	6	—	30	23	21	5	—	28	8	7	17	1	37	14	6	4	—
Bern I	—	—	189	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	283	—	194	51	10	28	—
Bern II	392	—	—	—	49	—	—	—	13	17	12	7	—	310	450	—	—	—	601	5	139	15	—
Bern III	—	17	—	634	—	—	—	8	390	162	69	21	—	—	—	213	85	9	307	—	—	—	—
Biel I	128	3	60	164	27	1	1	—	67	92	22	12	—	—	—	123	24	5	101	24	26	1	—
Biel II	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	104	78	—	—	—	147	14	19	2	—
Büren	24	1	17	40	1	—	—	—	20	16	—	5	—	22	42	7	3	—	41	33	—	—	—
Burgdorf	58	2	42	70	6	—	9	—	24	31	20	10	—	45	30	15	14	1	74	9	20	2	—
Courtelary	39	3	61	66	17	—	1	3	26	37	10	14	—	69	17	7	1	9	60	16	23	4	1
Delsberg	14	2	13	58	—	—	3	4	42	16	—	7	3	77	1	2	4	—	59	22	—	3	2
Erlach	8	—	3	20	—	2	2	—	1	19	1	3	—	6	—	9	1	—	12	2	2	—	—
Fraubrunnen	19	—	12	49	2	2	—	—	10	39	1	3	—	20	54	8	27	1	35	68	—	7	—
Freibergen	9	—	2	41	—	—	2	—	12	28	1	2	—	18	—	8	7	1	25	6	3	—	—
Frutigen	27	1	12	66	3	14	14	—	21	72	1	3	—	21	25	51	8	2	74	19	—	14	1
Interlaken	64	1	25	80	1	2	3	—	32	32	15	7	—	32	27	38	17	6	83	21	6	10	—
Konolfingen	43	1	24	52	2	2	13	1	16	29	23	2	—	29	11	34	14	2	73	3	9	5	—
Laufen	20	3	5	61	1	—	—	—	20	31	8	3	—	30	2	3	13	—	26	15	4	3	—
Laupen	9	—	6	16	—	—	1	—	1	12	4	—	—	7	—	7	4	—	12	1	4	1	—
Münster	53	—	32	126	1	2	4	19	80	70	—	2	—	37	217	—	4	3	127	134	—	—	—
Neuenstadt	4	—	1	6	2	—	1	—	2	3	3	1	—	3	11	2	—	—	2	8	6	—	—
Nidau	28	2	9	53	—	—	2	—	27	23	3	2	—	31	7	15	7	2	55	2	1	4	—
Oberhasli	16	1	12	42	—	—	3	—	24	15	4	2	—	14	7	5	2	5	26	2	4	1	—
Pruntrut	36	2	27	77	4	—	—	2	25	34	8	16	—	56	158	23	3	—	73	6	160	1	—
Saanen	4	—	10	33	1	—	—	—	14	12	4	4	—	6	1	5	6	—	14	2	2	—	—
Schwarzenburg	4	2	15	17	2	—	2	1	8	13	—	1	—	8	—	4	3	—	7	4	1	3	—
Seftigen	31	1	23	59	4	—	6	—	9	35	17	8	—	26	12	18	11	4	33	20	14	4	—
Signau	20	1	10	43	1	—	10	—	14	22	15	3	1	27	4	21	22	1	56	9	3	7	—
Ober-Simmental	17	1	1	42	—	2	5	—	31	13	—	5	—	11	6	4	3	—	18	1	—	5	—
Nieder-Simmental	18	2	16	56	—	—	2	—	24	20	9	5	—	18	6	6	9	—	26	10	2	1	—
Thun	81	6	52	145	4	—	7	—	78	59	14	5	—	62	76	28	45	2	154	32	26	1	3
Trachselwald	48	2	17	40	10	—	2	1	18	26	2	7	—	11	5	27	2	3	44	3	—	1	—
Wangen	24	—	6	60	1	1	3	—	10	42	3	10	—	33	2	13	21	1	41	15	9	5	—
	1280	57	724	2344	142	30	105	39	1114	1071	294	181	4	1183	1269	725	662	60	2673	574	515	137	7

Tafel I.
(Fortsetzung.)

Übersicht der von den Gerichtspräsidenten und Amtsgerichten im Jahre 1942 behandelten Zivil- und Justizgeschäfte.

Amtsbezirke	Geschäfte des Gerichtspräsidenten als erster Instanz																																	Rechtshilfegesuche anderer Gerichte
	im ordentlichen Verfahren (Art. 144—293 ZPO)									im summarischen Verfahren (Art. 305—316 ZPO)										als untere Nachlassbehörde														
					Hiervon wurden:										Hiervon wurden:												Hiervon wurden:					
	Zivilrechtliche Streitigkeiten	Betreibungsrechtliche Streitigkeiten (Art. 2, Ziff. 3, ZPO)	Rechtssachen im Sinne von Art. 3 EG z. ZGB	Andere Rechtssachen, wie Expropriationen usw.	Durch Urteil erledigt	Durch Abstand oder Vergleich erledigt	Auf andere Weise erledigt	Auf 1. Januar 1943 unerledigt	Durch Appellation weitergezogen	Rechtseröffnungen	Andere Schuldbetreibungs- und Konkurssachen (Art. 317; 336,1 ZPO)	Massnahmen und Verfügungen gemäss Art. 2 EG z. ZGB (Art. 322; 336,2 ZPO)	Einstweilige Verfügungen ausser Prozessabhängigkeit (Art. 326; 327,2; 336,3 ZPO)	Pächterschutz (BRB vom 19. Januar 1940 u. 7. November 1941	Durch Urteil erledigt	Durch Abstand oder Vergleich erledigt	Auf andere Weise erledigt	Auf 1. Januar 1943 unerledigt	Durch Appellation weitergezogen	Nachlassstundungen (Art. 294 SchKG)	Nachlassverträge (Art. 305, 306 SchKG)	Sanierungsstundungen (Art. 28, Abs. 2, 27, Abs. 4 BB vom 28. September 1934)	Freiwillige Sanierungsverfahren (Art. 11 BB vom 28. September 1934)	Amtl. Sanierungsverfahren (Art. 33 ff. BB vom 28 Sept. 1934)	Verlängerung von Kapitalstundungen und Zinsbeschränkungen (BB vom 20. Dezember 1938)	Hotel- oder Stickereinachlassverfahren (Art. 6, 24, 60 BB v. 21. Juni 1935)	Durch Urteil erledigt	Durch Abstand oder Vergleich erledigt	Auf andere Weise erledigt	Auf 1. Januar 1943 noch unerledigt	Durch Appellation weitergezogen	
Aarberg	1	1	1	—	—	1	1	1	—	4	30	—	—	1	3	31	—	1	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	2	—	5
Aarwangen	3	—	1	—	3	—	—	1	1	—	55	2	7	—	12	—	51	1	1	—	4	—	—	—	—	—	4	—	—	—	1	15
Bern I.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	284
Bern II.	—	18	2	—	4	7	—	9	—	113	728	—	—	7	200	20	616	12	22	11	5	—	—	—	1	—	16	—	—	1	—	—
Bern III.	72	—	—	—	13	33	7	19	8	—	—	—	95	—	83	—	6	6	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Biel I.	11	5	—	—	9	4	1	2	6	—	—	—	11	—	7	3	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	64
Biel II.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	214	—	—	—	33	5	198	6	3	5	3	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—
Büren	5	—	—	—	4	1	—	—	1	3	17	1	—	—	2	17	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	4
Burgdorf	9	—	—	—	3	1	1	4	2	5	96	5	9	—	12	63	36	4	—	—	1	—	—	2	—	—	2	—	—	1	—	33
Courtelary	13	7	—	—	2	10	3	5	1	6	75	5	4	—	35	20	30	5	4	5	6	1	—	1	—	—	13	—	—	—	—	17
Delsberg	1	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	4	1	—	—	—	2	—	4	—	—	3	—	—
Erlach	2	—	1	—	2	—	—	1	1	1	43	—	—	—	4	31	8	1	—	4	2	—	—	—	—	—	4	—	1	1	—	11
Fraubrunnen	3	—	—	—	1	2	—	—	—	1	1	—	—	—	2	—	—	—	—	2	1	1	—	2	—	—	6	—	—	—	—	11
Freibergen	6	1	—	—	4	1	—	2	2	2	39	1	—	—	7	3	32	—	—	—	5	—	—	2	7	—	11	2	1	—	—	4
Frutigen	8	5	—	8	4	11	2	4	1	3	57	—	1	8	6	63	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9
Interlaken	4	—	—	—	1	1	—	2	1	6	206	—	1	—	5	2	200	6	—	5	2	1	—	—	1	—	6	—	2	1	—	109
Konolfingen	7	3	—	—	2	1	5	2	—	5	22	—	4	5	10	13	13	—	3	2	1	3	—	1	4	—	6	—	4	1	—	11
Laufen	4	—	—	1	1	2	—	2	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	—	—	1	—	2	—	1	—	—	10
Laupen	2	—	—	—	—	1	—	1	—	3	108	—	6	—	10	2	99	6	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	4
Münster	6	2	—	—	2	2	—	4	—	3	3	2	5	—	5	5	—	3	—	—	1	1	—	—	—	—	2	—	—	—	—	47
Neuenstadt	2	1	—	1	—	3	1	—	—	2	—	—	—	—	1	—	1	—	1	—	1	—	—	—	1	—	—	—	2	—	—	1
Nidau	12	1	—	—	7	1	1	4	—	8	67	—	—	—	9	—	65	1	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	11
Oberhasli	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	1	1	—	—	10
Pruntrut	7	1	5	—	1	8	—	4	—	16	29	—	10	—	29	9	16	1	9	1	1	1	—	1	1	—	5	—	—	—	1	—
Saanen	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	53	—	—	16	10	56	1	2	—	—	1	—	—	1	3	—	3	—	2	—	—	7
Schwarzenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	24	—	—	—	2	25	—	—	—	1	—	3	—	2	3	—	5	1	1	2	—	4
Seftigen	5	—	—	—	2	1	—	2	1	1	61	—	—	—	3	1	55	3	—	1	1	2	—	—	—	—	2	—	2	—	—	13
Signau	6	1	2	—	1	—	2	6	1	4	111	—	—	—	13	1	101	—	—	2	2	5	—	2	11	—	14	5	1	2	—	18
Ober-Simmental	3	2	—	—	3	—	—	2	—	1	16	1	—	10	9	18	—	1	3	—	—	—	—	—	4	—	3	—	—	1	—	11
Nieder-Simmental	4	2	—	—	1	3	1	1	1	2	11	—	—	—	2	—	11	—	1	4	—	—	—	—	3	—	1	1	1	4	—	8
Thun	12	1	—	—	9	—	—	4	4	18	255	23	9	—	221	24	57	3	4	3	2	3	—	11	—	—	16	—	2	1	11	39
Trachselwald	8	2	1	—	3	4	—	4	—	11	29	6	2	—	20	27	—	1	—	2	1	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	10
Wangen	7	—	1	—	1	2	—	5	1	1	62	—	—	1	4	54	—	6	—	3	2	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	10
	224	54	14	10	85	101	25	91	32	252	2413	46	164	48	761	493	1598	71	57	60	43	23	—	25	44	—	143	10	21	21	13	780

Tafel I. (Schluss.)

Übersicht der von den Gerichtspräsidenten und Amtsgerichten im Jahre 1942 behandelten Zivil- und Justizgeschäfte.

Amtsbezirke	Geschäfte des Amtsgerichts													
	Entmündigungs- und Aufhebungsverfahren gemäss Art. 34 u. 40 EG z. ZGB	Hiervon wurden:					Andere Geschäfte			Hiervon wurden:				
		Durch Urteil erledigt	Durch Abstand oder Vergleich erledigt	Auf andere Weise erledigt	Auf 1. Januar 1943 unerledigt	Durch Appellation weitergezogen	Ehescheidungs-, Trennungs- und Nichtigkeitsklagen	Vaterschaftsklagen, Anfechtung der Ehelichkeit oder Aberkennung	Übrige Rechtssachen	Durch Urteil erledigt	Durch Abstand oder Vergleich erledigt	Auf andere Weise erledigt	Auf 1. Januar 1943 unerledigt	Durch Appellation weitergezogen
Aarberg	9	6	2	—	1	—	5	2	3	5	—	2	3	2
Aarwangen	6	5	—	1	—	2	28	6	3	26	—	3	8	2
Bern I	27	16	4	2	5	1	273	54	27	235	16	5	98	18
Bern II	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bern III	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Biel I	5	3	—	—	2	1	86	9	3	61	8	2	27	6
Biel II	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Büren	2	2	—	—	—	—	12	2	7	11	1	—	9	1
Burgdorf	11	5	—	5	1	1	19	6	2	18	1	4	4	3
Courtelary	4	2	—	—	2	—	31	4	6	27	8	—	6	5
Delsberg	2	2	—	—	—	—	13	—	4	13	—	—	4	2
Erlach	3	2	—	1	—	—	2	2	1	1	—	—	4	—
Fraubrunnen	6	3	2	—	1	—	6	4	—	6	—	—	4	—
Freibergen	1	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—
Frutigen	12	8	1	—	3	3	3	4	1	6	1	—	1	3
Interlaken	8	5	—	3	—	2	26	5	—	22	—	1	8	2
Konolfingen	6	4	—	2	—	—	11	10	2	16	—	—	7	3
Laufen	—	—	—	—	—	—	3	3	1	5	—	—	2	—
Laupen	5	3	1	—	1	—	6	2	—	6	2	—	—	—
Münster	1	—	—	—	1	—	25	1	—	21	2	—	3	3
Neuenstadt	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	1	—
Nidau	13	12	—	—	1	—	9	—	3	9	1	—	2	—
Oberhasli	6	6	—	—	—	—	9	1	4	11	2	—	1	2
Pruntrut	4	2	—	—	2	—	14	6	—	11	2	—	7	2
Saanen	1	1	—	—	—	—	3	5	—	3	—	—	5	—
Schwarzenburg	8	8	—	—	—	—	4	3	1	5	1	—	2	2
Seftigen	12	9	—	3	—	—	7	7	—	8	—	2	4	2
Signau	13	6	—	—	7	1	8	5	—	7	1	1	4	2
Ober-Simmental	2	1	—	—	1	—	1	1	1	2	1	—	—	—
Nieder-Simmental	5	4	—	1	—	—	12	5	2	13	1	1	4	3
Thun	20	16	—	2	2	1	35	16	1	37	1	4	10	8
Trachselwald	7	7	—	—	—	—	7	11	2	14	—	—	6	4
Wangen	7	3	—	—	4	—	2	2	2	4	—	—	2	2
	206	141	11	20	34	12	662	176	77	604	49	25	237	77

Tabel II.

Bericht über die Strafgeschäfte der Richterämter für das Jahr 1942.

Amtsbezirke	Im Berichtsjahr eingelangte Strafanzeigen																	In früheren Jahren eingelangte, auf Ende des Berichtsjahrs noch hängige Strafanzeigen			Im Berichtsjahr eingelangte Rechtshilfegesuche
			Aufgehoben oder gemäss Art. 84 StrV keine weitere Folge gegeben			Beurteilt				Auf Ende des Berichtsjahres noch hängig											
	Gesamtzahl	Wegen Wegfalls der sachlichen oder örtlichen Zuständigkeit an andere Behörden gelangt	Durch Beschluss des Untersuchungsrichters od. Gerichtspräsidenten und des Bezirksprokurators	Durch Beschluss des Gerichtspräsidenten und des Jugendanwalts	Durch Beschluss der Anklagekammer	Durch den Gerichtspräsidenten	Durch das Amtsgericht	Durch den Jugendrichter oder das Jugendgericht	Durch die Kriminalkammer oder das Geschworenengericht	Beim Untersuchungsrichter	Beim Jugendanwalt	Bei der Anklagekammer	Beim Gerichtspräsidenten	Beim Amtsgericht	Beim Jugendrichter oder Jugendgericht	Bei der Kriminalkammer oder beim Geschworenengericht	Eingestellt nach Art. 90/3 oder Art. 204/1 StrV	In Voruntersuchung	Im Hauptverfahren	Eingestellt nach Art. 90/3 oder Art. 204/1 StrV	
Frutigen	773	39	125	1	1	382	19	6	3	47	—	—	38	8	—	—	104	—	—	283	98
Interlaken	1,705	127	194	3	—	1,029	41	18	—	85	—	1	60	1	—	—	146	12	6	737	171
Konolfingen	1,387	49	68	—	—	1,007	36	7	—	43	2	—	34	4	—	1	136	2	1	875	106
Ober-Simmental	412	51	52	—	—	227	7	4	—	8	1	—	23	3	—	3	33	—	—	84	62
Nieder-Simmental	718	25	60	1	—	529	13	3	2	12	—	—	18	1	—	1	53	—	1	498	66
Oberhasli	1,434	15	97	—	—	775	63	11	—	235	—	—	37	5	—	—	196	32	—	195	213
Saanen	402	38	11	—	—	290	—	3	—	10	—	—	11	—	—	—	39	2	—	138	43
Thun	3,586	35	278	7	—	2,380	126	67	2	28	1	14	24	28	—	97	499	9	—	3,176	245
	10,417	379	885	12	1	6,619	305	119	7	468	4	15	245	50	—	102	1206	57	8	5,986	1004
Bern	12,529	281	799	10	2	7,405	259	573	38	249	—	1	409	33	24	—	2446	30	41	17,247	1151
Schwarzenburg	263	15	11	—	1	134	22	12	—	11	—	2	3	—	—	1	51	—	—	172	22
Seftigen	647	24	115	—	—	308	24	23	—	40	—	—	15	—	—	2	96	—	—	357	81
	13,439	320	925	10	3	7,847	305	608	38	300	—	3	427	33	24	3	2593	30	41	17,776	1254
Aarwangen	910	25	79	—	—	622	27	8	11	2	—	—	12	—	—	—	124	—	—	567	136
Burgdorf	1,602	80	79	7	—	1,015	43	43	32	64	—	—	35	1	—	—	203	—	4	1033	213
Fraubrunnen	973	49	32	2	—	673	32	40	—	22	6	—	28	1	—	—	88	—	1	546	188
Signau	926	181	81	—	—	498	18	10	—	17	—	—	14	5	—	—	102	1	—	516	132
Trachselwald	1,261	48	273	—	—	553	43	15	—	10	—	—	25	193	—	—	101	—	193	583	111
Wangen	802	31	38	5	—	511	53	61	—	14	18	—	15	2	—	1	53	—	—	489	95
	6,474	414	582	14	—	3,872	216	177	43	129	24	—	129	202	—	1	671	1	198	3,734	875
Aarberg	1,139	42	125	—	—	761	21	29	12	28	1	—	24	—	—	1	95	—	—	495	81
Biel	2,313	86	228	8	1	1,123	103	25	29	87	—	—	38	14	2	51	518	5	2	3,397	339
Büren	708	19	15	1	—	556	14	6	2	5	—	—	29	1	—	—	60	—	1	434	64
Erlach	365	47	43	—	—	177	14	5	11	—	—	—	16	20	—	—	32	—	—	360	144
Laupen	850	33	17	1	1	505	29	3	207	4	—	—	12	1	—	—	37	1	—	214	102
Nidau	904	35	24	8	—	646	17	31	1	19	1	1	34	—	—	13	74	—	—	526	66
	6,279	262	452	18	2	3,768	198	99	262	143	2	1	153	36	2	65	816	6	3	5,426	796
Courtelary	1,268	94	102	6	4	911	27	20	2	7	—	—	25	3	—	—	67	8	—	281	211
Delsberg	1,237	40	144	4	—	836	12	38	—	5	2	—	31	15	—	—	110	—	2	45	64
Freibergen	441	23	40	—	—	284	10	1	3	13	—	—	45	—	—	3	19	—	3	64	13
Laufen	667	18	68	—	—	441	4	13	—	16	1	—	29	5	—	—	72	—	3	135	95
Münster	1,675	100	111	2	—	1,200	41	58	1	3	—	—	77	1	1	—	80	8	—	193	157
Neuenstadt	220	22	26	—	—	145	4	6	—	1	—	—	—	—	—	—	16	—	—	40	15
Pruntrut	2,030	22	24	15	1	1,814	22	44	—	14	2	1	32	4	4	2	29	—	2	12	44
	7,538	319	515	27	5	5,631	120	180	6	59	5	1	239	28	5	5	393	16	10	770	599
	44,147	1,694	3359	81	11	27,737	1144	1183	356	1099	35	20	1193	349	31	176	5679	110	260	33,692	4528